



12. September 2016

---

# **Revision der Zivilstandsverordnung (ZtStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

Ausserprozessualer Zeugenschutz,  
Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen,  
Aufsicht, Abschluss der systematischen Rückerfassung

Bericht über das Ergebnis des  
Vernehmlassungsverfahrens

---

## Inhalt

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf .....</b>	<b>5</b>
3.1 Generelle Beurteilung der Revision.....	5
3.1.1 Vorbehaltlose Zustimmung .....	5
3.1.2 Grundsätzliche Zustimmung und Enthaltung .....	5
3.1.3 Allgemeine Bemerkungen.....	5
3.1.4 Ablehnung .....	6
3.1.5 Ganzer oder teilweiser Verzicht auf eine Vernehmlassung .....	6
<b>4 Beurteilung der einzelnen Änderungen der ZStV .....</b>	<b>6</b>
4.1 Art. 2 Abs. 2 Bst. c E-ZStV (Sonderzivilstandsämter).....	6
4.2 Art. 6a Abs. 3 und 47 Abs. 2 Bst. f E-ZStV (Archivgut und Auszüge daraus).....	6
4.2.1 Zustimmung.....	6
4.3 Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 15b E-ZStV (Ausserprozessualer Zeugenschutz) .....	7
4.3.1 Übersicht .....	7
4.3.2 Allgemeine Bemerkungen.....	7
4.4 Art. 23 Abs. 2 Bst. c ZStV (keine Änderung im Entwurf vorgesehen) .....	9
4.5 Art. 34 Bst. b und b <sup>bis</sup> E-ZStV .....	9
4.5.1 Überblick .....	9
4.5.2 Eingegangene Bemerkungen .....	9
4.6 Art. 35 Abs. 6 E-ZStV (Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung) .....	10
4.6.1 Vorbehaltlose Zustimmung .....	10
4.6.2 Formelle Zustimmung.....	10
4.7 Art. 49 Abs. 1 Bst. a und b E-ZStV .....	10
4.8 Art. 52a E-ZStV (An das Bundesamt für Polizei) .....	10
4.9 Art. 57 E-ZStV (Veröffentlichung von Zivilstandsfällen) .....	11
4.9.1 Übersicht .....	11
4.9.2 Zustimmende Stellungnahmen .....	11
4.9.3 Ablehnende Stellungnahmen.....	11
4.10 Art. 84 Abs. 1, 2 und 5, 85 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 2 sowie 96 Abs. 2 E-ZStV.....	13
4.11 Art. 90 Abs. 1 und 2 E-ZStV.....	13
4.11.1 Zustimmung.....	13
4.11.1 Ablehnung .....	13
4.12 Art. 92a Abs. 1 ZStV (keine Änderung im Entwurf vorgesehen) .....	14
4.13 Art. 92a Abs. 1 <sup>bis</sup> E-ZStV .....	14
4.14 Art. 92b Abs. 1 <sup>bis</sup> E-ZStV .....	14
4.15 Art. 92c Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup> E-ZStV .....	14
4.15.1 Zustimmende Stellungnahmen .....	14
4.15.2 Ablehnende und kritische Stellungnahmen .....	14

4.16	Art. 93 Abs. 1 E-ZStV.....	15
4.17	Art. 96 Abs. 1 E-ZStV (nur italienischer Text).....	15
4.18	Art. 98 Abs. 7 E-ZStV.....	15
<b>5.</b>	<b>Beurteilung der einzelnen Änderungen der ZStGV .....</b>	<b>16</b>
5.1	Art. 13 Abs. 1 lit. c E-ZStGV.....	16
5.2	Anhang 1: Ziff. I 9.4 E-ZStGV (aufgehoben).....	16
5.3	Anhang I: Ziff. I.3.4 und 9.4 E-ZStGV (aufgehoben).....	16
5.1.1	Zustimmende Stellungnahmen .....	16
5.1.2	Aufhebung der Gebühr verschieben .....	16
5.1.3	Kritische Stellungnahmen .....	17
<b>6.</b>	<b>Einsichtnahme .....</b>	<b>18</b>

## Zusammenfassung

*Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist mit dem Revisionsvorhaben einverstanden. Die Zustimmung erfolgte ausdrücklich oder indem das Vorhaben im Grundsatz begrüsst wurde und Bemerkungen oder Änderungsvorschläge nur zu einzelnen Artikeln eingereicht wurden. Das Revisionsvorhaben wurde von niemandem als Ganzes abgelehnt.*

*Die Vorlage wird insbesondere betreffend den ausserprozessualen Zeugenschutz, Aufsicht, «Archivgut», Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen sowie Streichung der Gebühr «Überprüfung des Personenstandes» von einer Mehrheit begrüsst. Einige Kantone und Organisationen lehnen jeweils einzelne Punkte des Vorhabens – unter Vorbehalt der Aufsicht, diese wird als Anpassung an die gelebte Realität ausnahmslos begrüsst – in der aktuellen Form ab oder äussern sich kritisch dazu.*

*So ist die vorgeschlagene Regelung des ausserprozessualen Zeugenschutzes einigen Vernehmlassungsteilnehmenden nicht präzise genug. Kritisiert wird namentlich, dass die Löschung der Daten einer fiktiven Person sowie das Zusammenspiel mit den übrigen Behörden (Einwohnergemeinde, AHV, etc.) nicht detailliert genug geregelt sei.*

*Drei Berufsorganisationen haben sich ausschliesslich zur Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen eingebracht. Sie lehnen das Anliegen klar ab. Namentlich die Veröffentlichung von Todesfällen wird für das Geschäftsleben als wichtig erachtet. Wie diese Organisationen betonen einige Kantone die Wichtigkeit der aktuellen Regelung und verlangen deren Beibehaltung.*

*Auch die geplante Qualifikation alter Zivilstandsregister als «Archivgut» wird von einigen Teilnehmenden abgelehnt. Die Regelung führe zu einer uneinheitlichen Fortschreibung der alten Register und die Schweiz verletze damit ihre völkerrechtlichen Pflichten zur Ausstellung von Auszügen aus den Zivilstandsregistern.*

*Die Streichung der Gebühr «Überprüfung des Personenstandes» wird aus fachlichen Gründen von nahezu allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass die dadurch entstehenden Mindereinnahmen vor dem Hintergrund der heutigen finanziellen Situation gewichtig seien. Einerseits soll deshalb die Aufhebung zeitlich nach hinten verschoben werden, andererseits wird die Überprüfung anderer Gebührenposten im Lichte des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips verlangt.*

## 1 Allgemeines

Die Vernehmlassung über den Entwurf für eine Revision der Zivilstandsverordnung (ausserprozessualer Zeugenschutz, Aufhebung der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen, Aufsicht, Abschluss der Rückerfassung) dauerte vom 2. September bis 2. Dezember 2015. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen.

Geantwortet haben 25 Kantone, 2 politische Parteien, 11 Organisationen sowie 1 Privatperson. Insgesamt gingen damit 39 Stellungnahmen ein. Ein Kanton hat keine Stellungnahme eingereicht (JU). Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben 1 politische Partei sowie 2 Organisationen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD), Schweizerischer Arbeitgeberverband.

## **2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen**

Eine Liste der Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

## **3 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf**

### **3.1 Generelle Beurteilung der Revision**

#### **3.1.1 Vorbehaltlose Zustimmung**

Vier Kantone begrüssen die Vorlage vorbehaltlos (GL, NE, SZ, UR).

Von diesen vier Kantonen reichte einzig Glarus ergänzende Bemerkungen ein, die Übrigen enthielten sich. Der Kanton Glarus beurteilt die Anpassungen in der ZStV und der ZStGV als moderat und damit umsetzbar für die Kantone. Im Bezug auf die Aufhebung der Publikation von Zivilstandsfällen weist er darauf hin, dass dies eine Änderung der kantonalen Zivilstandsverordnung erfordere.

#### **3.1.2 Grundsätzliche Zustimmung und Enthaltung**

Rund die Hälfte der Teilnehmenden begrüsst das Revisionsvorhaben im Grundsatz, steht jedoch für weiter gehende Regelungen, einzelne Einschränkungen und Streichungen oder aber Präzisierungen im Einzelnen ein (Ziff. 4 und 5 hiernach), was im Ergebnis – teils ausdrücklich formuliert, teils indirekt vermittelt – zu einer teilweise ablehnenden Haltung führt (AG, AI, BE, BS, GE, GR, OW, SO, VD, VS, ZH; FDP, SVP; KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SSV, SVBK).

Die übrigen Kantone und Organisationen äussern sich weder zustimmend noch ablehnend zum Revisionsvorhaben als Ganzes. Sie äussern sich zu einzelnen ausgewählten Artikeln (AR, BL, FR, LU, NW, SG, SH, TG, TI, ZG; CP, SAV, SGV, SVZ).

#### **3.1.3 Allgemeine Bemerkungen**

Der SAV führt einleitend aus, dass die Förderung der Digitalisierung begrüsst werde. Demgegenüber sei es aber schade, dass keine Referenz zu «Open Government Data» bestünde. Obwohl kein öffentlicher Zugang vorgesehen sei, was sich offensichtlich aus datenschutzrechtlichen Überlegungen ergebe, sollten gewisse anonymisierte Daten im Rahmen der «Open-Government-Data-Strategie Schweiz 2014-2018», welche vom Bundesrat am 16. April 2014 genehmigt worden ist, berücksichtigt werden. Zudem weist der SAV darauf hin, dass die Verwendung der AHV-Nummer gemäss Art. 8 ZStV den Datenschutzbeauftragten zu Äusserungen der Sorge bewogen habe. Jeder systematische Bezug zur AHV-Nummer sei ein grosses Risiko für die Privatsphäre. Deshalb seien die Prinzipien des Datenschutzes um so mehr zu betonen, als auf einen sektoriellen Identifikator zugunsten der AHV-Nummer verzichtet werde. In diesem Zusammenhang sei zu betonen, dass die gesetzliche Grundlage in Art. 43a ZGB lückenhaft sei, zumal das DSG ja keine Anwendung findet. Eine gesetzliche Grundlage sei wünschenswert, weshalb die Regelungen der Verordnung in ein Gesetz zu überführen seien.

### **3.1.4 Ablehnung**

Kein Vernehmlassungsteilnehmender hat das Revisionsvorhaben als Ganzes abgelehnt.

### **3.1.5 Ganzer oder teilweiser Verzicht auf eine Vernehmlassung**

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Kanton Jura hat keine Vernehmlassung eingereicht.

Drei Organisationen äussern sich explizit nur zum für sie aus wirtschaftlichen Gründen relevanten Punkt und verzichten darüber hinaus, Stellung zur Vorlage als Ganzes oder zu weiteren einzelnen Bestimmungen zu beziehen (SVC, vsi, VSBS; siehe nachfolgend Ziff. 4.9).

## **4 Beurteilung der einzelnen Änderungen der ZStV**

### **4.1 Art. 2 Abs. 2 Bst. c E-ZStV (Sonderzivilstandsämter)**

Keine Bemerkungen.

### **4.2 Art. 6a Abs. 3 und 47 Abs. 2 Bst. f E-ZStV (Archivgut und Auszüge daraus)**

#### **4.2.1 Zustimmung**

Die Qualifikation von Zivilstandsregistern, die ein gewisses Alter überschritten haben, als Archivgut sowie die Bekanntgabe daraus in Form einer einfachen Kopie wird von einem Kanton und einem weiteren Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (GE; Clerc).

Ergänzend wünscht der Kanton Genf, dass einfache Kopien auch aus den in Art. 92a Abs. 2 ZStV genannten Trägern (elektronische Datenträger, Mikrofilm) erstellt werden dürfen.

#### **4.2.2 Ablehnende und kritische Stellungnahmen**

Die vorgeschlagene Regelung wird von vier Kantonen und vier Organisationen grundsätzlich abgelehnt (BE, GR, ZG; KAZ, Konferenz Innerschweizer Zivilstandsämter, SVZ) oder kritisch beurteilt (ZH; SSV).

Begründet wird die Ablehnung einerseits mit dem Hinweis, dass aus alten Registern immer noch regelmässig Auszüge erstellt werden müssten, insbesondere für Erbschaften (SVZ). Diese Auszüge hätten im Rechtsverkehr den vollen Beweis zu erbringen, ein Erfordernis, welches eine Kopie nicht erfülle (BE; KAZ, Konferenz Innerschweizer Zivilstandsämter). Zudem verletze die vorgeschlagene Regelung völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz gemäss Art. 1 des Übereinkommens vom 8. September 1976 über die Ausstellung von mehrsprachigen Auszügen aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.112). Der Kanton Zug und die Konferenz Innerschweizer Zivilstandsämter lehnen die Bestimmung deshalb ab, der Kanton Zürich ersucht, deren Vereinbarkeit mit dem vorerwähnten Abkommen zu prüfen.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende geben zu bedenken, dass viele Empfänger nicht in der Lage wären, Registerkopien zu lesen (BE; KAZ). Problematisch sei auch, dass alte Register nachgeführt worden seien und Randanmerkungen enthielten, weshalb daraus auch teilweise erheblich jüngere Ereignisse ersichtlich seien (GR; KAZ, SVZ). Der Kanton Graubünden betont

in diesem Zusammenhang, dass die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auch für das Archivgut explizit erwähnt werden müsse. Eine Datenbekanntgabe dürfe nur gemäss den Art. 59 und 60 ZStV erfolgen.

Im Weiteren werden die Kosten aufgeführt, welche pro Kopie lediglich CHF 2.00 betrage. Damit könne der Aufwand, namentlich der Sucharbeiten, nicht gedeckt werden (BE; KAZ, SSV, SVZ).

Schliesslich wird von den Kritikern dieser Regelung auch eine Aufbewahrung der Register ausserhalb des Zivilstandsamtes abgelehnt (BE, GR; KAZ).

Zwei Teilnehmende schlagen vor, als Alternative den Zugang zu den Registern für Private sowie die Bekanntgabe von Daten zu vereinfachen (BE, ZG). Der Kanton Zug schlägt ein Einsichtsrecht vor, wie es bis 1. Juli 2004 bestanden habe.

### **4.3 Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 15b E-ZStV (Ausserprozessualer Zeugenschutz)**

#### **4.3.1 Übersicht**

##### a) Vorbehaltlose Zustimmung

Fünf Kantone begrüssen die Regelung des ausserprozessualen Zeugenschutzes explizit (FR, LU, SG, UR, VD). Begründet wird die Zustimmung zum Entwurf damit, dass gerade in der heutigen Zeit rechtliche Mittel verfügbar sein müssten, um strafrechtlichen Handlungen, namentlich terroristischer Natur, begegnen zu können (FR).

Die Parteien begrüssen den Entwurf (FDP, SVP).

##### b) Ablehnung

Der Kanton Bern lehnt den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab. Er macht geltend, Sicherheits- und Datenschutzaspekte seien zu wenig berücksichtigt worden. Die Tatsache der Errichtung einer zusätzlichen Identität sowie diese Identität selber seien als geheim zu klassifizierende Personendaten einzustufen. Mit der Aufnahme dieser Daten in Infostar werde diesem Geheimhaltungsgrundsatz grundlegend widersprochen, da der Kreis der Zugriffsberechtigten auf Infostar sehr gross sei. Damit ginge ein entsprechendes Risiko einher, dass diesbezügliche Informationen herausgegeben werden.

##### c) Formelle Zustimmung

Sieben Kantone und drei Organisationen sind mit der Regelung grundsätzlich einverstanden, lehnen jedoch einzelne Aspekte ab. Etliche der sich Vernehmlassenden wünschen namentlich eine Präzisierung der Abläufe auf Verordnungsstufe (AI, GE, GR, OW, VS, ZG, ZH; CP, KAZ, SGV).

#### **4.3.2 Allgemeine Bemerkungen**

Appenzell Innerrhoden stellt die Regelung insofern in Frage, als sie über den ausserprozessualen Zeugenschutz hinaus geht: Es sei nur schwer verständlich, weshalb nebst dem ausserprozessualen Zeugenschutz auch für die verdeckte Ermittlung gemäss zivilem und Militärstrafrecht sowie für Tarnidentitäten (Art. 15b lit. c - e E-ZStV) zusätzliche Identitäten im Personenstandsregister vorzusehen seien.

Demgegenüber wird eine Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten gewünscht: Der Kanton Zürich einerseits wünscht, dass auch Tarnidentitäten für Personen erfasst werden können, die nicht formell von der Polizei angestellt seien. Es solle genügen, dass eine Person für polizeiliche

Aufgaben «eingesetzt» werde. Art. 15b Abs. 1 Bst. c E-ZStV sei entsprechend umzuformulieren. Der Kanton Obwalden andererseits möchte auch nach kantonalem Recht zu schützende Personen mit einer zusätzlichen Identität im Personenstandsregister aufnehmen können. Die kantonalen Behörden sollten ermächtigt werden, entsprechende Anträge beim Bundesamt für Polizei einreichen zu können.

Die Kantone Freiburg und Waadt betonen, dass die Modalitäten so ausgestaltet sein müssen, dass eine zuverlässige Geheimhaltung der Daten, von denen die Sicherheit einer Person abhängt, absolut gewährleistet sei. In diesem Zusammenhang verlangt der Kanton Zug, dass namentlich die Auswirkungen bei der Einspeisung dieser Daten in andere Systeme berücksichtigt werden. Der Kanton Genf seinerseits möchte in der Verordnung regeln, wer vom FIS oder der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten bestimmt, welche oder welcher die zusätzliche Identität im Personenstandsregister aufnimmt.

Verschiedene Teilnehmende wünschen, dass die Regelung des ausserprozessualen Zeugnenschutzes entweder auf Stufe Verordnung oder in Verwaltungsweisungen konkretisiert werde. Namentlich folgende Elemente wurden genannt:

#### **4.3.3 Kennzeichen der zusätzlichen Identität und Datenbekanntgabe**

Verschiedene Teilnehmende kritisieren, es sei nicht geregelt, wie die Tarn- und Klaridentität zu einander stünden.

Einerseits fordern die Kantone Bern, Zürich sowie die KAZ, dass Personen mit mehreren Identitäten im Personenstandsregister gekennzeichnet werden (BE, ZH; KAZ). Diese Verbindung müsste zudem in speziellen Fällen auch für Dritte ersichtlich sein, beispielsweise Notare im Rahmen eines Erbschaftsfalles (BE; KAZ). In diesem Zusammenhang weisen zwei Teilnehmende explizit darauf hin, dass zusätzliche Weisungen und Anleitungen notwendig seien (BE; KAZ). So müsse beispielsweise geregelt sein, wie im Rahmen eines Todesfalles oder einer Erbschaft vorzugehen sei (BE, VS; KAZ). Weiter sei zu definieren, wann die wahre und wann die zusätzliche Identität bekannt gegeben werde. Explizit wird die Frage gestellt, wie Anfragen der Sozialämter im Rahmen der Verwandtenunterstützung oder von Sozialversicherungen zu beantworten seien (BE; KAZ).

Andererseits verlangen zwei Teilnehmende, dass in Infostar aus Sicherheitsgründen gerade keine Verknüpfung zwischen der Tarnidentität und der Klarperson zu errichten sei (CP, SSV).

Der Kanton Zug wirft die Frage auf, wie bei der Einspeisung der Daten in andere Systeme (RI-POL, VOSTRA, ISA, ZAS etc.) das BJ die Verantwortung für die Datenbekanntgabe übernehmen könne. Der CP fordert, die Verbreitung der Daten auf ein Minimum zu begrenzen.

#### **4.3.4 Löschung der Tarnidentität**

Mehrere Teilnehmende weisen darauf hin, dass keine Regelung getroffen worden sei für den Fall, dass eine Tarnidentität nicht mehr benötigt werde (BE, BL, GR; CP). Zu beachten sei, dass die endgültige Löschung einer Person im Personenstandsregister grundsätzlich nicht vorgesehen sei (BS). Zu beachten sei ebenfalls, dass fiktive Identitäten nicht auf Belegen oder Familienregistern beruhten. Es drohe eine ungewollte Löschung im Rahmen eines Bereinigungsverfahrens (ZG). Um eine irrtümliche Löschung zu vermeiden, seien zusätzliche Identitäten mit einer Datenbekanntgabesperre zu belegen (BE, ZG; KAZ). Zudem sei offen, was bei der Auflösung einer Tarnidentität mit den Daten in anderen Registern geschehe (ZG).



#### 4.3.5 Missbrauch ausschliessen

Ein Kanton und zwei Organisationen betonen ausdrücklich, das ein Missbrauch mit der zusätzlichen Identität ausgeschlossen werden müsse; es sei zu verhindern, dass eine Person eine Tarnidentität weiterführe und sich damit zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen entziehen könne (CP, SGV). Dafür seien die Tarnidentitäten entsprechend zu kennzeichnen (ZH).

#### 4.4 Art. 23 Abs. 2 Bst. c ZStV (keine Änderung im Entwurf vorgesehen)

Der Kanton Zug verlangt, dass Art. 23 Abs. 2 Bst. c der aktuellen Zivilstandsverordnung neu formuliert wird. Anstelle von «wenn eine Zuständigkeit nach Buchstabe a oder b entfällt: im Geburtskanton» soll es «wenn eine Zuständigkeit nach Buchstabe a oder b entfällt: **der Kanton, in welchem die letzte Beurkundung erfolgt ist**» heissen.

Als Begründung führt er an, dass mit Abschluss der Rückerfassung neben der Ereignisbeurkundung auch immer mehr ausländische Staatsangehörige ohne Bezug zu Schweizer Staatsangehörigen in das schweizerische Personenstandsregister aufgenommen würden. Da auch diese Personendaten der Fortschreibungen unterliegen, führe dies vermehrt zu negativen Kompetenzkonflikten zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 23 Abs. 2 lit. c ZStV könne dieser Konflikt im Sinne der Registervollständigkeit beseitigt werden.

#### 4.5 Art. 34 Bst. b und b<sup>bis</sup> E-ZStV

##### 4.5.1 Überblick

Fünf Kantone sind im Grundsatz einverstanden, werfen aber Fragen auf oder bringen Bemerkungen an (AG, AR, GR, NW, ZG).

##### 4.5.2 Eingegangene Bemerkungen

Begrüsst wird die vorgeschlagene Regelung mit der Begründung, die Festlegung einer Reihenfolge schaffe etwas mehr Klarheit bei der Frage, wer eine Geburt anzuzeigen habe (AR, GR, NW) und stelle eine bessere Grundlage für die Anwendung von Art. 91 ZStV dar (Bussenverfügung bei der Missachtung von Meldepflichten). Dies aber nur, wenn lediglich die erste Person der Liste bei der Verletzung der Meldepflicht der Strafandrohung unterliege, sonst bleibe das Verhältnis zwischen den meldepflichtigen Behörden und Personen weiterhin unklar (AR).

Da diese Abgrenzung der meldepflichtigen Personen untereinander in der Praxis schwierig und aufwändig sei, möchte der Kanton Appenzell Ausserrhoden den Bund prüfen lassen, ob auf Art. 91 ZStV ganz oder zumindest auf den Tatbestand der fahrlässigen Begehung verzichtet werden könne.

Es sei aber richtig, dass die Mutter zuletzt in der Meldepflicht stehe, da es keine Einzelfälle seien, dass bei Hausgeburten die Meldung durch das anwesende medizinische Personal unterlassen werde (AR).

Bedauert wird, dass die Reihenfolge für die Meldung des Todes nicht analog geregelt werde (AR, GR, NW, ZG). Kläre man diese Frage für die Meldung der Geburt, so müsse konsequenterweise auch für die Meldung des Todes eine Reihenfolge festgelegt werden (NW, ZG). Die Feststellung, welche Person der Meldepflicht im Einzelfall nicht rechtzeitig nachgekommen ist,

sei schwierig und aufwändig. Sie sei jedoch unerlässlich, hätten doch die Zivilstandsämter entsprechende Verstösse auch hier der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (AR, GR).

Ein Kanton weist auf die Gefahr hin, dass mit der Neuregelung der Meldung der Geburten anstelle der Mutter des Kindes eine andere Frau gemeldet werden kann. Es sei deshalb zu prüfen, ob Geburtshäuser und Spitäler zu einer Identitätskontrolle der Gebärenden zu verpflichten seien. Ohne korrekte Identifikation beim Eintritt bestehe die Gefahr, dass das Adoptionsverfahren oder das Leihmutterschaftsverbot umgangen werde (AG).

## **4.6 Art. 35 Abs. 6 E-ZStV (Zuständige Behörde, Form und Frist der Meldung)**

### **4.6.1 Vorbehaltlose Zustimmung**

Vier Kantone begrüssen die Norm mit Blick auf die Praxis ausdrücklich (AR, BL, SO, TI). Damit werde die gesetzliche Grundlage geschaffen, auch in Fällen mit Auslandberührung eine entsprechende Bestätigung verlangen zu dürfen. Erwähnt wird ausdrücklich das neue Phänomen Leihmutterschaft (BL). Es wird angeführt, dass namentlich bei unbegleiteten Geburten die Möglichkeit bestehe, dass die Behörden über die Identität der Gebärenden getäuscht würden (TI). Ein Kanton führt aus, dass es solche Fälle schon gegeben habe (SO).

### **4.6.2 Formelle Zustimmung**

Fünf Kantone sowie eine Organisation sind im Grundsatz einverstanden, bringen aber Bemerkungen oder Ergänzungsvorschläge an (BE, GE, NW, VS, ZG; SVZ).

Einerseits soll der Entwurf ergänzt werden: Es soll nicht nur ein Beleg für die Niederkunft, sondern auch für die Schwangerschaft einverlangt werden dürfen (BE, NW, VS, ZG; SVZ). Andererseits sei die Zuständigkeit anzupassen: Der Begriff «Zivilstandsamt» sei durch «Zivilstandsbehörden» zu ersetzen. Erfolge die Meldung mehr als 30 Tage nach der Geburt, müsse die Aufsichtsbehörde den Geburtseintrag gestützt auf Art. 35 Abs. 2 ZStV verfügen. Mit der Formulierung «Zivilstandsbehörden» könnte auch die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Sachverhaltsabklärung eine solche Bestätigung verlangen (NW, ZG).

Vier Teilnehmende weisen darauf hin, dass «Bescheinigung» im Zivilstandswesen für negative Sachverhalte verwendet werde. Deshalb erscheine die Verwendung des Begriffs «Bestätigung» sinnvoller (BE, ZG; Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SVZ). Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass die Zivilstandsverordnung im Rahmen der Todesmeldung ebenfalls von «Ärztliche Todesbescheinigung» spreche (SVZ).

Schliesslich verlangen zwei Teilnehmende, dass bei Geburten ausserhalb medizinischer Einrichtungen die Beibringung eines Nachweises obligatorisch sein soll (GE; Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter).

## **4.7 Art. 49 Abs. 1 Bst. a und b E-ZStV**

Der Kanton Tessin begrüsst die Vervollständigung der Liste für die Meldung an die Gemeindeverwaltung ausdrücklich.

## **4.8 Art. 52a E-ZStV (An das Bundesamt für Polizei)**

Gegen die vorgeschlagene Regelung führt der Kanton Zürich aus, dass bei jeder Änderung von Personenstandsdaten in Infostar eine Meldung an die Datenbank RIPOL übermittelt werde. Dies

betreffe somit auch Daten von Personen, die nicht in RIPOL erfasst seien. Für eine derartig weit gehende Datenübermittlung reiche die gesetzliche Grundlage (Art. 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes; SR 361) nicht aus. Aus diesen Gründen müsse die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage geprüft werden.

Demgegenüber begrüsst ein Teilnehmender die Norm ausdrücklich mit dem Hinweis, dass damit eine Lücke geschlossen werde (TI).

## **4.9 Art. 57 E-ZStV (Veröffentlichung von Zivilstandsfällen)**

### **4.9.1 Übersicht**

Neun Kantone und zwei Organisationen begrüssen die Aufhebung ausdrücklich (BL, BS, FR, NW, SG, SO, UR, VD, VS; CP, SVZ).

Die Parteien stimmen der Aufhebung ebenfalls ausdrücklich zu (FDP, SVP).

Demgegenüber lehnen die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden sowie Luzern die Aufhebung ganz, Genf und Tessin teilweise ab. Zudem haben sich drei Organisationen in ihrer Eingabe auf die Ablehnung der vorgeschlagenen Änderung beschränkt (SVC, vsi, VSBS). Der SGV lehnt die Vorlage ebenfalls ab.

### **4.9.2 Zustimmungende Stellungnahmen**

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass in ihrem Kanton die Publikation schon länger nicht mehr erfolge (BL, FR, VD; CP, SVZ). Die Aufhebung sei zu begrüssen, da durch die elektronische Meldung an das kantonale Einwohnerregister eine von den Betroffenen nicht gewünschte Publikation im Einzelfall heute nicht mehr zu vermeiden sei, da ein entsprechender Wunsch der betroffenen Person nicht an das Einwohnerregister übermittelt werde. Durch das gänzliche Wegfallen der Publikation stelle sich dieses Problem nicht mehr (BS).

Begründet wird die Zustimmung im Wesentlichen mit dem fehlenden überwiegenden öffentlichen Interesse, das den Eingriff in die privaten Interessen der Betroffenen rechtfertigen würde (FR, VD, VS; SSV). Zudem sei es aus Gründen des Daten- (BS, NW, VD; CP, SSV) und Persönlichkeitsschutzes (SO, VS; SVZ) geboten, auf die Veröffentlichung von Zivilstandsereignissen zu verzichten. Zu beachten sei ebenfalls, dass zum Teil private Einrichtungen wie Spitäler solche Daten publizierten. Deshalb bestehe das ursprüngliche Bedürfnis, direkt aus den Zivilstandsregistern zu publizieren, nicht mehr (SO).

Der SSV ist der Ansicht, dass auch auf kantonaler Ebene ein Verbot errichtet werden müsse. Er findet es bedenklich, dass gemäss Kommentar eine Veröffentlichung in Absprache mit dem kantonalen Datenschützer auf Grundlage der Einwohnerregister möglich sein soll. Einerseits stellten sich die gleichen datenschutzrechtlichen Fragen, welche für die Aufhebung von Art. 57 ZStV sprechen, andererseits stünden die Todesdaten teilweise erst nach einigen Tagen und Wochen und damit nach der Abdankung zur Verfügung. Die Publikation von Todesanzeigen soll deshalb ausschliesslich den Angehörigen vorbehalten sein.

### **4.9.3 Ablehnende Stellungnahmen**

#### **a) Kantone**

Drei Teilnehmende lehnen die Aufhebung ab und begründen dies mit dem Interesse der Öffentlichkeit an den Zivilstandsmeldungen (AG, AI, LU). Befürchtet wird weiter, dass die Aufhebung

zu einer weiteren Anonymisierung der Gesellschaft und damit mehr Intransparenz in einer um Sicherheit ringenden globalisierten Welt führe (SVBK). Ein Kanton betont, dass die Veröffentlichung gestützt auf das kantonale Recht schon heute nur auf Verlangen und mit dem Einverständnis der betroffenen Personen möglich sei. Diese Lösung bewähre sich in der Praxis, weshalb die Aufhebung des Art. 57 ZStV abgelehnt werde (LU).

Kritik erfährt insbesondere (AG) oder ausschliesslich (GE, TI) die Aufhebung der Veröffentlichung von Todesfällen. Es handle sich um ein Bedürfnis der Öffentlichkeit, sich über einen Todesfall informieren zu können (Bevölkerung der Gemeinde, Personen in Rechtsbeziehungen mit der verstorbenen Person, Notare). Diese öffentlichen Interessen gingen den privaten vor (AG, TI). Zu beachten sei ebenfalls, dass der Persönlichkeitsschutz Verstorbener weniger hoch zu gewichten sei als für lebende Personen (TI).

Es wird vorgeschlagen, die Anforderungen des Datenschutzes mit Zustimmungs- oder Ablehnungsbestimmungen zu erfüllen (AG) oder den Zugang zu diesen Informationen via die Einwohnergemeinden zu gewähren (GE).

#### b) Organisationen mit gewerblichem Hintergrund

Drei Organisationen haben sich ausschliesslich zu diesem Punkt geäussert, da sie als Gewerbevertreter die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen aus wirtschaftlicher Sicht als unabdingbar ansehen (SVC, vsi, VSBS). Der SGV vertritt die gleiche Meinung.

Der SGV bemängelt grundsätzlich, die Argumentation im Kommentar zum Entwurf enthalte eine gewerbefeindliche Behauptung. Es treffe nicht zu, dass aus kommerziellen Gründen ein erhöhtes Risiko einer «parallelen Datenstruktur» bestehe. Deshalb sei gestützt auf diese Behauptung ein Eingriff in die Souveränität der Kantone nicht gerechtfertigt.

SVC und VSBS verlangen explizit, dass die Kantone zur Veröffentlichung von Zivilstandsfällen verpflichtet werden oder zumindest der aktuelle Art. 57 ZStV beibehalten werde. Sie bemängeln, dass alle Zivilstandsereignisse gleich behandelt werden und beurteilen die Begründung als nicht nachvollziehbar, da gemäss aktuellem Recht eine Einsprache im Einzelfall möglich sei. Der Begleitbericht gehe zudem ungenügend auf die in Frage stehenden privaten Interessen an der Publikation von Zivilstandsereignissen ein.

Weiter führen sie aus, das Geburtsdatum sei unabdingbar für die Identifikation einer Person: Anders als der Name im neuen Namensrecht ändere es ein Leben lang nicht und helfe deshalb in vielen Fällen, für alle Beteiligten unangenehme Verwechslungen zu vermeiden. Auch an der Publikation von Todesfällen bestehe ein erhebliches Allgemeininteresse. Wer sich in einer noch nicht abgeschlossenen Vertragsabwicklung oder in einem auf Dauer angelegten Vertrag befinde, müsse zwingend Kenntnis von Tod des Vertragspartners erhalten. Einerseits müsse man sich mit einem neuen Vertragspartner auseinandersetzen (Erbengemeinschaft), andererseits seien Fristen betroffen (beispielsweise die Verjährung des Schuldscheins gemäss 149a Abs. 1 SchKG).

Schliesslich wird der Verweis auf den Umstand, dass Kantone einzelne Zivilstandsereignisse nach der Aufhebung von Art 57 ZStV auch weiterhin gestützt auf kantonales Recht veröffentlichen können, als Grund für die Beibehaltung genannt: stelle die Publikation von Zivilstandsereignissen tatsächlich derartig gravierende Risiken dar, müsste diese auch auf kantonaler Ebene verboten sein. Sei die Publikation gestützt auf kantonales Recht hingegen zulässig, müsse das auch auf bundesrechtlicher Ebene gelten.

Eine Organisation bezieht sich ausschliesslich auf die Veröffentlichung der Todesfälle (VSBS). Grabmalschaffende seien darauf angewiesen, dass Todesfälle veröffentlicht werden, da sonst eine persönliche Bewerbung nicht mehr möglich sei. Zudem seien die ethischen Grundsätze im

Umgang mit Trauerfamilien in den Standesregeln festgehalten und wurden respektiert. Ohne die Moglichkeit, sich personlich bewerben zu konnen, konnten die kleinen Steinhauerbetriebe kaum uberleben und mussten den Verkauf von Grabmalen industriellen Grossbetrieben uberlassen. Diese bezogen ihre Ware grosstenteils aus dem Ausland, weshalb die Herkunft der Steine unbekannt sei und in der Gewinnung des Rohmaterials oft Kinderarbeit stecke. Alternativ bestunde die Moglichkeit, die Todesfalle ausschliesslich dem VSBS zu melden.

#### **4.10 Art. 84 Abs. 1, 2 und 5, 85 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 2 sowie 96 Abs. 2 E-ZStV**

Vier Kantone und zwei Organisationen begrussen die bei der Aufsicht vorgesehenen anderungen ausdrucklich (BS, FR, GE, VD; CP, SGV). Die Verschiebung der formellen Zustandigkeit wird befurwortet, da das EAZW als Fachamt naher an der Praxis sei und intensiver mit den Zivilstandsbehorden zusammenarbeite als das EJPD (BS, FR). Weiter sei die Regelung gerechtfertigt, da das EAZW im Rahmen der Aufsicht keine politischen Entscheide treffe und uber einen Status analog zu den anderen offentlichen Registern verfuge (FR, VD). Schon heute ube das EAZW zudem einen grossen Teil der Aufsichtstatigkeit gestutzt auf eine Delegation aus (VD; CP, SGV). Ein Kanton wunscht, dass Inspektionen durch das EAZW nicht nach Bedarf sondern regelmassig durchgefuhrt werden (GE).

#### **4.11 Art. 90 Abs. 1 und 2 E-ZStV**

##### **4.11.1 Zustimmung**

Die Vereinheitlichung der Rechtsmittelfrist wird von einem Kanton und einer Organisation ausdrucklich begrusst (LU; SVZ).

##### **4.11.1 Ablehnung**

Sieben Kantone und eine Organisation lehnen den Vorschlag ab (NW, OW, SG, SH, TG, ZG, ZH; KAZ).

Die Vereinheitlichung wird mit folgenden Argumenten abgelehnt:

Die Notwendigkeit einer schweizweit einheitlichen Beschwerdefrist sei nicht ausgewiesen (NW, ZH). Die bestehenden Fristen in den Kantonen seien sachgerecht und es sei nicht bekannt, dass in diesem Bereich Unzulanglichkeiten bestunden (TG). Verfugungen der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten sowie Beschwerdeentscheide ergingen hauptsachlich im Zusammenhang mit einer Beurkundung im Personenstandsregister. Deshalb sei eine rasche Rechtswirksamkeit gewunscht (SG).

Zwei Kantone und eine Organisation vertreten die Ansicht, dass der Bund nicht zustandig sei fur die Regelung des Verfahrensrechts vor den kommunalen und kantonalen Verwaltungsinstanzen (SG, ZH; KAZ). Die geplante Vereinheitlichung stelle somit einen Eingriff in die kantonale Verfahrenshoheit dar. Sehe der Bund namlich keine abschliessende Regelung vor, richte sich das Verfahren nach kantonalem Recht (Art. 89 Abs. 1 ZStV). Somit musse der Bund das Verfahren entweder ganz regeln oder den Kantonen die Verfahrenshoheit belassen (OW).

Zudem seien punktuelle anderungen im Verfahren nicht effizient und fuhrten bei den Kantonen zu unnotig vielen Gesetzesnachfuhrungen (OW).

Weiter sei der Verweis auf das Handelsregisterrecht nicht stichhaltig (SH, TG). Mit Inkrafttreten der Handelsregisterverordnung sei es darum gegangen, in den Kantonen ein oberes Gericht als

einzigste Beschwerdeinstanz vorzusehen und so den Rechtsmittelweg zu verkürzen, was in der Revision ZStV nicht vorgesehen sei (TG).

Wolle man die Vereinheitlichung gleichwohl, erfordere der zeitliche Bedarf der Kantone für die Anpassung der Gesetzgebung, dass das Inkrafttreten dieser Bestimmung entsprechend anzupassen sei (SG).

Ein Kanton beantragt eventualiter, bei einer Harmonisierung sei der Wortlaut beider Absätze analog zum VwVG zu ergänzen: Gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten kann innerhalb von 30 Tagen **nach der Eröffnung der Verfügung** (...) Beschwerde geführt werden.

#### **4.12 Art. 92a Abs. 1 ZStV (keine Änderung im Entwurf vorgesehen)**

Ein Teilnehmender kritisiert, dass die Fristen in Art. 92a Abs. 1 Bst. a - c nicht angepasst werden. Die Festlegung dieser Fristen datiere von 2010 weshalb die seither verstrichene Zeit zu berücksichtigen sei. Die älteste Person der Schweiz sei im Jahr 2015 mit 111 Jahren gestorben, was darlege, weshalb die Anpassung der Fristen keinen Schaden anrichten. Zudem erfahre man über die Ältesten unter uns mehr, wenn ihr Geburtstag in einer Radiosendung gefeiert werde, als aus den Zivilstandsregistern. Deshalb seien die Fristen um 5 Jahre zu verschieben (Clerc).

#### **4.13 Art. 92a Abs. 1<sup>bis</sup> E-ZStV**

Keine Bemerkungen.

#### **4.14 Art. 92b Abs. 1<sup>bis</sup> E-ZStV**

Keine Bemerkungen

#### **4.15 Art. 92c Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> E-ZStV**

##### **4.15.1 Zustimmende Stellungnahmen**

Die Fristansetzung für die Sicherung der Familienregister wird von vier Kantonen ausdrücklich begrüsst, da die Sicherung in der bisherigen Frist kaum möglich gewesen wäre (GE, GR, SO, TI). Gleichzeitig weisen die Kantone Graubünden und Solothurn aber darauf hin, dass die vorgeschlagene Frist immer noch eine Herausforderung darstelle.

Die Möglichkeit der digitalen Sicherung wird von den Kantonen Waadt und Wallis ausdrücklich begrüsst. Die digitale Archivierung erleichtere den Zugang und die Bearbeitung der Daten (VD).

##### **4.15.2 Ablehnende und kritische Stellungnahmen**

Einige Kantone und eine Organisation lehnen den Vorschlag ab und beantragen eine Verlängerung der Frist (AG) oder einen Verzicht auf die erneute Sicherung (BE, LU; KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter). Deshalb sei im erläuternden Bericht festzuhalten, dass nach der Sicherung erfolgte neue Einträge in den Papierregistern nicht erneut gesichert werden müssen (BE; KAZ).

Der Kanton Luzern weist darauf hin, dass die Sicherung schon durchgeführt worden sei. Eine neuerliche Verfilmung oder Digitalisierung sei aus fachlicher Sicht nicht notwendig, zumal sich eine solche nicht aus der ZStV ergebe.

Gleiches macht die Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter geltend: die Kantone Luzern, Uri und Zug hätten im Rahmen der Neuorganisation und der Schliessung der Familienregister 2004 die Sicherung der Papierregister bereits vorgenommen. Eine neuerliche Durchführung sei aus Kostengründen nicht zumutbar. Auf eine neuerliche Sicherung sei deshalb zu verzichten, wenn diese per 31.12.2003 bereits erfolgt sei.

Der Kanton Aargau weist nebst den knappen personellen und finanziellen Ressourcen ausdrücklich auf den zeitlichen Aufwand hin. Einerseits sei die Abschlusskontrolle noch nicht flächendeckend erfolgt, andererseits seien die meisten Kantone und Gemeinden im selben Zeitrahmen auf wenige Anbieter, die eine solche Sicherung durchführen könnten, angewiesen. Deshalb sei die Frist zu erstrecken bis 2022.

#### **4.16 Art. 93 Abs. 1 E-ZStV**

Fünf Teilnehmende liessen sich zur vorgeschlagenen Regelung vernehmen:

Der Kanton Luzern weist darauf hin, dass die regionalen Zivilstandsämter die systematische Rück erfassung abgeschlossen hätten, weshalb dem Entwurf vollumfänglich entsprochen werden könne.

Der Kanton Basel Land weist darauf hin, dass die Verordnungsbestimmung zu pauschal er scheine, da nicht definiert sei, welche Daten wie aus dem Personenstandsregister in Infostar zu übertragen seien. Da helfe auch nicht, wenn diese Fragen auf Ebene Weisung geregelt würden.

Drei Teilnehmende präzisieren, es könne sich nur um die Daten lebender Personen handeln (SO; SVZ, SSV). Eine zusätzliche systematische Rück erfassung von verstorbenen Personen würde die Ressourcen der Kantone sprengen (SO). Verstorbene seien deshalb nur zu erfassen, wenn es unerlässlich sei (SVZ).

#### **4.17 Art. 96 Abs. 1 E-ZStV (nur italienischer Text)**

Der Kanton Waadt wünscht, dass im Rahmen einer späteren Revision der Kreis für ausserordentliche Zivilstandsbeamtinnen und -beamte weiter gezogen wird. Als Beispiele werden pensionierte Zivilstandsbeamtinnen und -beamte sowie andere Personen im öffentlichen Dienst genannt. Voraussetzung sei natürlich, dass die Personen entsprechend ausgebildet seien und unter Aufsicht der zuständigen Behörde stünden.

#### **4.18 Art. 98 Abs. 7 E-ZStV**

Zwei Kantone und zwei Organisationen (GR, ZG; SVZ, KAZ) lehnen die Einführung dieser Bestimmung ab. Da die Qualifikation alter Zivilstandsregister als «Archivgut» abgelehnt werde (siehe Ziff. 4.2 vorstehend), sei auch diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Gemäss dem Kanton Graubünden ist es zudem fraglich, inwieweit Art. 9 ZGB (erhöhte Beweiskraft) für alte Register noch gelten könne, wenn diese nicht nachgeführt werden müssten. Der Kanton Zug wiederholt, dass die Schweiz verpflichtet sei, mehrsprachige Auszüge aus Zivilstandsregistern auszustellen und dass solche Auszüge im Ausland immer noch verlangt würden. Weiter weist er darauf hin, dass ohne die Pflicht zur Anbringung von Randanmerkungen auch keine Berichtigungsvermerke mehr angebracht werden könnten. Als alternative Lösung schlägt der Kanton

Zug deshalb an dieser Stelle erneut vor, den Zugang zu den Registern sowie die Bekanntgabe von Daten für Private zu vereinfachen. Als Beispiel nennt er ein Einsichtsrecht, wie es in der Zivilstandsverordnung bis 2004 bestanden hat.

Weitere Kantone sowie eine Organisation (BE, NW, ZH; SSV) sind mit dem Entwurf im Grundsatz explizit einverstanden, bemängeln aber, es handle sich um eine Kann-Vorschrift:

Der Kanton Bern führt diesbezüglich aus, gemäss Entwurf sei es den einzelnen Zivilstandsbeamtinnen und -beamten überlassen, ob sie Randanmerkungen anbringen oder nicht. Um eine uneinheitliche Praxis zu vermeiden, sei eine absolute Formulierung wünschenswert.

Eine einheitliche Beurkundung möchten auch die Kantone Nidwalden und Zürich sowie der SSV sichergestellt wissen. Sie fordern deshalb ein Verbot für die Anbringung von Randanmerkungen. Demgegenüber postuliert der Kanton Graubünden eine Pflicht zur Anbringung von Randanmerkungen.

Der Kanton Wallis demgegenüber begrüsst, dass der vorgeschlagene Wortlaut das Anbringen von Randanmerkungen weiterhin erlaubt. Er weist darauf hin, dass Walliser Behörden die Register bis zum heutigen Tag stets fortgeschrieben hätten. Es sei aber der Entwurf des Kommentars in deutscher Sprache anzupassen: Richtigerweise sei anstelle von «dürfen nicht geändert» «müssen nicht geändert» gemeint.

## **5. Beurteilung der einzelnen Änderungen der ZStGV**

### **5.1 Art. 13 Abs. 1 lit. c E-ZStGV**

Keine Bemerkungen.

### **5.2 Anhang 1: Ziff. I 9.4 E-ZStGV (aufgehoben)**

Keine Bemerkungen.

### **5.3 Anhang I: Ziff. I.3.4 und 9.4 E-ZStGV (aufgehoben)**

#### **5.1.1 Zustimmungde Stellungnahmen**

Verschiedene Teilnehmende sind mit der ersatzlosen Streichung der Gebühr und namentlich mit deren Begründung explizit einverstanden (BS, GE, LU; CP, SGV). Die Kantone Basel-Stadt und Luzern betonen aber gleichzeitig, dass damit ein erheblicher Gebührenaussfall einhergeht.

#### **5.1.2 Aufhebung der Gebühr verschieben**

Einige Teilnehmende (BL, FR; FDP; SVZ, SSV) sind mit der Aufhebung im Grundsatz ebenfalls einverstanden, wünschen aber, dass diese zeitlich mit dem Ende der Rückerfassung zusammenfalle. Solange diese nämlich nicht abgeschlossen sei, müssten noch Überprüfungen durchgeführt werden.



### 5.1.3 Kritische Stellungnahmen

Der Grundsatz, dass die Gebühr nach Abschluss der Rückerfassung aus fachlichen Gründen nicht mehr von der Bürgerin und dem Bürger erhoben werden kann, wird von allen Teilnehmenden, die sich zu diesem Punkt haben vernehmen lassen, ausdrücklich anerkannt.

Kritisiert wird jedoch, dass dieser Gebührenposten ersatzlos gestrichen werden soll:

Der Kanton Bern und die KAZ weisen darauf hin, dass die Kantone und Gemeinden beträchtliche personelle Ressourcen für die Rückerfassung hätten zur Verfügung stellen müssen. Diese Aufwände seien durch die nun zu streichende Gebühr in keiner Art und Weise gedeckt worden: Der Kanton Bern sei gemessen an der Anzahl Heimorte einer der bürgerreichsten Kantone der Schweiz. Dem personellen Aufwand für die Rückerfassung von mehreren Millionen Schweizerfranken stünden Gebühreneinnahmen von ungefähr einer halben Million Schweizerfranken pro Jahr gegenüber. Die KAZ präzisiert, dass gesamtschweizerisch die Rückerfassung mit über 90 Millionen Schweizerfranken zu Buche schlage. Diesen Aufwänden stehe lediglich ein Bruchteil an Gebühreneinnahmen gegenüber. Gleichwohl räumen der Kanton Bern und die KAZ ein, dass die aufzuhebende Gebühr nach Abschluss der Rückerfassung wohl nicht mehr gerechtfertigt sei. Damit entgingen aber den Kantonen Gebühren für klar ausgewiesene Aufwände. Sie fordern deshalb, dass andere Gebührenpositionen zu überprüfen seien.

Diese Forderung wird von sechs Kantonen und zwei weiteren Organisationen geteilt (AG, SO, TI, VS, ZG, ZH; KAZ, Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, SVZ). Einerseits müssten die wegfallenden Einnahmen gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gedeckt werden (SO). Andererseits müsse beachtet werden, dass die bestehenden Gebühren heute nicht kostendeckend seien (AG, BE). Anpassungsbedarf bestehe namentlich bei aufwändigen Geschäftsfällen wie der Kindeserkennung oder der Vorbereitung der Eheschliessung und der eingetragenen Partnerschaft (AG; KAZ) sowie den komplexen Beurkundungen von Erklärungen des neuen Namens- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (SO; SVZ). Zu beachten sei ebenfalls, dass die Aufnahme von ausländischen Personen ins Personenstandsregister und die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht anspruchsvoll sowie zeitaufwendig seien und grosses Fachwissen erforderten (SVZ). Generell führe die zunehmende internationale Verflechtung zu mehr Arbeitsaufwand (KAZ). In diesem Zusammenhang kritisieren die Kantone Bern und Zug, die KAZ sowie die Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter, dass gewisse Aufwände nicht verursachergerecht in Rechnung gestellt werden können. So sei beispielsweise die Erklärung der Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht im Rahmen einer Geburt, Ehevorbereitung oder einem Vorverfahren gebührenfrei, obwohl teilweise aufwändige Abklärungen notwendig seien die enormes Fachwissen im Umgang mit Kollisions- und Namensrecht erforderten.

Der Kanton Zug führt betreffend der Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht weiter aus, gerade bei Geburten müsse vorab geklärt werden, ob die Staatsangehörigkeit tatsächlich bestünde und ob eine Person unter das Flüchtlingsabkommen falle.

Der Kanton Tessin erkennt Handlungsbedarf im Bereich der Anerkennung von ausländischen Entscheiden oder Urkunden über den Zivilstand (Art. 32 IPRG): Eine Gebühr für diese Tätigkeit sei zu prüfen. Weiter geht der Kanton Zürich, der verlangt, dass die einleitende Bemerkung in Anhang 2 der ZStGV gestrichen werde. Verfahren nach Art. 32 IPRG seien oft kontradiktorisch mit Gesuchstellenden und Gesuchsgegnern, welche häufig durch Rechtsbeistände vertreten seien. Angesichts des Aufwands sei die Gebührenfreiheit für diese Verfahren nicht angemessen. Sie widerspreche ebenfalls der Regelung in Art. 89 Abs. 1 ZStV, wonach die Kantone verantwortlich seien für das Verfahren. Dazu gehöre auch die Kostenregelung. Die ZStGV enthalte

nur Positionen für das sogenannte «Massengeschäft». Zu beachten sei schliesslich, dass mittellosen Verfahrensbeteiligten die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden könne.

Die Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter fordert die Umbenennung der aufzuhebenden Gebühr in «Abklärung des Personenstandes». In der Praxis werde von den Betroffenen regelmässig eine Bestätigung über den Personenstand entgegen genommen, bevor eine Anerkennung, Namensklärung oder Ehevorbereitung beurkundet werde. Damit werde sichergestellt, dass die in Infostar geführten Daten aktuell seien. Dies bedeute einen Aufwand, eben so wie die Personalienverwaltung in Infostar. Ebenfalls müsse eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, um Aufwände für die Vorbereitung von Terminen, welche von den Betroffenen nicht wahrgenommen werden, in Rechnung stellen zu können.

Der Kanton Aargau und der SVZ bieten sich an, den Bund im Hinblick auf eine Gebührenanpassung mit Analysen und Grundlagen für die Begründung zu unterstützen. Der Kanton Solothurn schlägt vor, die Gebühren für die Kindeserkennung, das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung sowie das Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft um 25 respektive 50 Franken zu erhöhen.

Für die Beibehaltung der Gebühr spricht sich der Kanton Zürich aus. Da sich der Kostendeckungsgrad für zivilstandsamtliche Verrichtungen lediglich zwischen 40 und 60% bewege, dränge sich ein Gebührenabbau nicht auf. Zudem gebe es immer wieder Personenstände, die nicht auf dem neuesten Stand seien, trotz abgeschlossener Rückerfassung. Zu denken sei insbesondere an Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Ausland oder Ausländerinnen und Ausländer, welche die Meldung von Zivilstandsereignissen im Ausland vergessen. Deshalb sei zumindest für jene Fälle, in welchen der Personenstand nicht aktuell sei, die Gebühr beizubehalten.

Der Kanton Graubünden möchte die Gebühr ebenfalls beibehalten aber nur für Personen, die nicht ab dem Familienregister rückerfasst wurden, da die Überprüfung allfälliger Familienverhältnisse sehr aufwändig sei.

## **6. Einsichtnahme**

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

**Verzeichnis der Eingaben**  
**Liste des organismes ayant répondu**  
**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>FDP</b>	Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen Parti radical-démocratique.Les Libéraux-Radicaux Partito liberale-radicali.I Liberali
<b>SPS</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito Socialista Svizzero
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione Democratica di Centro

## **Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate**

**Clerc Pierre-André**

**CP** Centre Patronal

**KAZ/CEC/CSC** Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen  
Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil  
Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile

### **Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter**

**Schweizerischer Arbeitgeberverband**

**Union Patronale Suisse**

**Unione Svizzera Degli Imprendetori**

**SAV/FSA** Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

**SGV/USAM** Schweizerischer Gewerbeverband  
Union suisse des art et métiers  
Unione svizzera delle arti e mestieri

**SSV** Schweizerischer Städteverband  
Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere

**SVBK/FSBC/FSPC** Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen  
Fédération suisse des bourgeoisies et Corporations  
Federazione svizzera dei patriziati  
Federaziun svizra da la vischnancas e corporaziuns

**SVC/USC** Schweizerischer Verband Creditreform  
Union Suisse des créanciers Creditreform  
Unione svizzera dei creditori Creditreform

**SVZ** Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen  
Association suisse des officiers de l'état civil  
Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile

**VSI** Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute  
Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement  
Associazione degli Uffici Fiduciari d'incasso Svizzeri

**VSBS** Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister